

HAUPTSATZUNG

der Stadt Munster

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. 1996 S. 382) zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung am 15. November 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Munster“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Munster zeigt auf Silber unter blauem Schildhaupt, das mit einem liegenden silbernen Schwert belegt ist, einen nach rechts gewendeten feuerspeienden, rotbewehrten, blauen Drachen.
- (2) Die Stadt führt eine Flagge in den Farben Blau-Weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „STADT MUNSTER“. Ein Muster des Dienstsiegels ist dieser Hauptsatzung in Abdruck beigelegt.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500,-- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.500,-- € nicht übersteigt.

§ 4**Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher**

(1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

- a) Alvern,
- b) Breloh,
- c) Ilster,
- d) Oerrel,
- e) Töpingen,
- f) Trauen,

bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

(2) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher nimmt teil an den Sitzungen

- a) des Rates,
- b) des Verwaltungsausschusses, wenn dieser über eine Angelegenheit gem. § 55 g Abs. 3 NGO zu entscheiden und die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher ihre/seine Anhörung verlangt hat. Das gleiche gilt für Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen und zu denen die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher Vorschläge gemacht hat,
- c) eines Ratsausschusses, wenn Angelegenheiten beraten werden, zu denen die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher zu hören ist.

(3) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:

- 1. Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften für Rentenzwecke,
- 2. Ausstellung von Lebensbescheinigungen für Rentenzwecke,
- 3. Bestätigung von Manöverschäden,
- 4. Mitwirkung bei Zählungen und Statistiken,
- 5. Aufgaben, die eine Kenntnis der örtlichen Verhältnisse erfordern.

§ 5**Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

(1) Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

(2) Sie/er gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat 2 ehrenamtliche Vertreter/innen.

§ 7

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als 5 Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu 2 Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (3) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (4) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie der Flächennutzungsplan werden in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu-machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zumachenden Angele-genheit oder eignet sich der bekannt zumachende Text wegen seines Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Rathaus ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Böhme-Zeitung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Andere Bekanntmachungen erfolgen in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise (z. B. Mitteilungsblatt, Aushang).
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Einwohnerrinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerver-sammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu-machen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Munster vom 12.12.1996 außer Kraft.

Munster, den 15. November 2001

Westerkowsky
Bürgermeister

Die Hauptsatzung ist durch den Landkreis Soltau-Fallingb. am 07.03.2002 genehmigt und am 22.03.2002 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht.

1. Änderung vom 09.11.2006 (§§ 6 und 7); in Kraft am Tag der Beschlussfassung. Bekannt gemacht in der Böhme-Zeitung am 12.12.2006.

2. Änderung vom 21.06.2007 (§ 9 Abs. 3), in Kraft am Tag der Beschlussfassung. Bekannt gemacht in der Böhme-Zeitung am 13.07.2007.